

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

7.8

SATZUNG
über die Erhebung von Marktgebühren
- Marktgebührenordnung -

vom

16.12.2009

in Kraft seit

01.01.2010

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Neufassung der Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Vaihingen an der Enz erhebt Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs. Es gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Marktordnung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmarkt

Für jeden angefangenen Frontmeter des zur Verfügung gestellten Platzes

im Stadtteil Vaihingen, samstags: je Markttag 1,00 €

1. Krämermarkt

Für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes

in allen Stadtteilen: je Markttag 4,30 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Markt Waren verkauft.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld und Einzug

Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Marktgebühr wird 30 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Vaihingen an der Enz zu entrichten. Die Gebühren können

durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung eingezogen werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 12.06.1985 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Vaihingen an der Enz, 18. Dezember 2009

Bürgermeisteramt

Maisch

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeverordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.